



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Freitag, 26. Juli 2019

Nr. 24

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
 Vorhaben der Firma OMV Deutschland GmbH, Raffinerie Burghausen:
 Teilanlage R 19 – Metathese
 Modifikation der Metathese-Anlage zur Herstellung von ISO-C4 (hochrein) im Rahmen des Projekts „ISO-C4 Value Upgrade“

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
 Vorhaben der OMV Deutschland GmbH, Raffinerie Burghausen:
 Teilanlage R 10 – Tanklager Burghausen und Teilanlage R 52 – Verladung Burghausen
 Erweiterung des Flüssiggaslagers und Änderung der Flüssiggasverladung im Rahmen des Projektes „ISO-C4 Value Upgrade“

Az. 22-16-R19-G3/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma OMV Deutschland GmbH, Raffinerie Burghausen:

Teilanlage R 19 – Metathese

Modifikation der Metathese-Anlage zur Herstellung von ISO-C4 (hochrein) im Rahmen des Projekts „ISO-C4 Value Upgrade“

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma OMV Deutschland GmbH, Raffinerie Burghausen, beabsichtigt, die o. g. Teilanlage R19 (Metathese-Anlage) wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.3 der Anlage 1 zum UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Metathese-Anlage zur Herstellung von ISO-C4 der Firma OMV Deutschland GmbH keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 19.07.2019
Landratsamt Altötting

Az. 22-16-R10/52-G2/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der OMV Deutschland GmbH, Raffinerie Burghausen:

Teilanlage R 10 – Tanklager Burghausen und Teilanlage R 52 – Verladung Burghausen
Erweiterung des Flüssiggaslagers und Änderung der Flüssiggasverladung im Rahmen des Projektes „ISO-C4 Value Upgrade“

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma OMV Deutschland GmbH, Raffinerie Burghausen, beabsichtigt die o.g. Teilanlagen R 10 (Tanklager Burghausen) und R 52 (Verladung Burghausen) wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.3 der Anlage 1 zum UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch das erweiterte Flüssiggaslager und die

Änderungen an der Flüssiggasverladung für Lagerung, Transport und Umfüllung von Iso-C4 der Firma OMV Deutschland GmbH keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungs-verfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13, Zimmer-Nr. 104, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 19.07.2019
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.